

Fortbildungsordnung

vom 11.12.2025

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (ThürAIKG) vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283; ber. S. 522), hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Thüringen (nachfolgend: Architektenkammer) am 11. Dezember 2025 nach Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 37 Abs. 8 ThürAIKG i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Architektenkammer vom 3. November 2017 (DAB, Regionalteil Ost, 01/2018, S. 77), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. November 2025 (DAB, Regionalteil Ost, 12/2025, S. 57) folgende Fortbildungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Fortbildungsverpflichtung, Ausnahmen, Begriffsbestimmung

- (1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu informieren.
- (2) Die berufliche Fortbildung (§§ 32 Abs. 2 Nr. 4, 6 Abs. 3 Satz 2 ThürAIKG) der freiwilligen Mitglieder nach § 21 Abs. 5 Satz 1 ThürAIKG regelt die Satzung der Architektenkammer über die berufspraktische Tätigkeit einschließlich erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen vom 15. Mai 2017 (ThürStAnz Nr. 23/2017, S. 774-776) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Von der beruflichen Fortbildungspflicht ausgenommen sind
 1. freiwillige Mitglieder nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b der Hauptsatzung der Architektenkammer und
 2. Pflichtmitglieder, für die das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Eintragung nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG angeordnet wurde.

Darüber hinaus können Pflichtmitglieder, die aufgrund persönlicher Umstände, insbesondere Erkrankung, Mutterschutz oder Elternzeit, vorübergehend keine Berufstätigkeit ausüben, auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von der Fortbildungspflicht befreit werden. Der Antrag muss innerhalb des jeweiligen Fortbildungszeitraumes bei der Architektenkammer gestellt werden. Ihm sind eine Begründung und entsprechende Nachweise beizufügen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Architektenkammer.

- (4) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung der Begriff „Mitglieder“ verwendet wird, gelten diese Bestimmungen für die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 nach dieser Satzung fortbildungspflichtigen Mitglieder der Architektenkammer.

§ 2 Fortbildungsthemen

Mitglieder wählen die Fortbildungsthemen entsprechend ihrer Fachrichtung und ihren beruflichen

Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 4 und 7 ThürAIKG in eigener Verantwortung aus. Fortbildungsthemen ergeben sich insbesondere aus dem in der Anlage zu dieser Fortbildungsordnung enthaltenen Katalog. Die Anlage nach Satz 2 ist Bestandteil dieser Fortbildungsordnung.

§ 3 Fortbildungsmaßnahmen

- (1) Als Fortbildungsmaßnahmen sind unbeschadet des Absatzes 4 nur solche Präsenz- oder Onlineformate zulässig, die Interaktionsmöglichkeiten zwischen dem oder den Referierenden und den Teilnehmenden sowie zwischen den Teilnehmenden gewährleisten.
- (2) Zulässige Fortbildungsmaßnahmen nach Absatz 1 mit den Themenbereichen nach § 2 sind insbesondere Seminare, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen und Fachexkursionen.
- (3) Die Teilnahme an professionell konzipierten und durchgeführten Fachexkursionen kann insgesamt auf maximal ein Viertel des Mindestumfangs der Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 angerechnet werden. Die Bestandteile der Fachexkursion, die unmittelbar der Fortbildung dienen, müssen gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Das Studium von Fachliteratur kann auf maximal ein Viertel des Mindestumfangs der Fortbildungspflicht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 angerechnet werden, wenn hierzu eine Lernerfolgskontrolle durch den Fortbildungsveranstalter erfolgt.

§ 4 Umfang der Fortbildung

- (1) Mitglieder haben pro Kalenderjahr (Fortbildungszeitraum) mindestens 16 Fortbildungsstunden zu erbringen. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- (2) Bei Eintragung in eine der Listen nach § 6 Abs. 1 ThürAIKG oder bei Beginn oder Beendigung des Ruhens der Rechte und Pflichten aus der Eintragung nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ThürAIKG besteht die Fortbildungspflicht innerhalb des jeweiligen Fortbildungszeitraumes nur zeitanteilig. In den Fällen des Satzes 1 ist für jeden vollen Monat des Bestehens der Fortbildungspflicht mindestens ein Zwölftel des Fortbildungsumfangs nach Absatz 1 bis zum Ende des Fortbildungszeitraumes zu erbringen.

Ergibt die zeitanteilige Berechnung einen Fortbildungsumfang von weniger als zwei Fortbildungsstunden im Fortbildungszeitraum, so entfällt die Fortbildungsverpflichtung des Kammermitglieds für diesen Fortbildungszeitraum, soweit es diese Fortbildungsstunden nicht schon erbracht hat.

§ 5 Überwachung der Einhaltung der Fortbildungspflicht

Aus dem Kreis der Mitglieder ermittelt die Architektenkammer nach Ablauf des Fortbildungszeitraums bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres durch eine zufällige Stichprobe eine repräsentative Anzahl von Mitgliedern, die dahingehend überprüft werden, ob sie ihrer Fortbildungsverpflichtung nach den Vorschriften dieser Fortbildungsordnung nachgekommen sind. Über die Stichprobengröße, die mindestens

10% der Mitglieder umfasst, entscheidet der Vorstand der Architektenkammer jeweils in Abhängigkeit der Prüfergebnisse des vorangegangenen Fortbildungszeitraumes. Daneben kann die Architektenkammer jederzeit aus besonderem Anlass, etwa bei Beschwerden oder konkreten Hinweisen, prüfen, ob die Fortbildungspflicht erfüllt wurde.

§ 6 Nachweis der Fortbildung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung der Architektenkammer 16 Fortbildungsstunden kalenderjährlicher Fortbildung nachzuweisen, die den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere Teilnahmebestätigungen, nachzuweisen, aus denen insbesondere folgende Angaben ersichtlich sind: Fortbildungsveranstalter, Fortbildungsthema, Datum, Ort, inhaltlicher und zeitlicher Ablauf der Fortbildungsmaßnahme sowie der Name und die berufliche Qualifikation des Referenten. Die Fortbildung nach § 3 Abs. 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.
- (2) Die Nachweiserbringung erfolgt digital im Mitgliederbereich auf der Internetseite der Architektenkammer.

§ 7 Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen eines Mitglieds

- (1) Fortbildungsmaßnahmen eines Mitglieds, die es bei einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer oder deren Fortbildungseinrichtungen absolviert hat, werden ohne weitere eigenständige Prüfung der Architektenkammer anerkannt.
- (2) Fortbildungsmaßnahmen eines Mitglieds, die es bei anderen Fortbildungsveranstaltern (externe Fortbildungsmaßnahmen) absolviert hat, erkennt die Architektenkammer an, wenn sie
 1. die Vorgaben der §§ 2 und 3 erfüllen oder
 2. bereits von einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurkammer anerkannt worden sind und den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung im Wesentlichen entsprechen.Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 setzt eine vorhergehende Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1 nicht voraus.

§ 8 Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen des Fortbildungsveranstalters

- (1) Auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Fortbildungsveranstalters überprüft die Architektenkammer seine Fortbildungsmaßnahmen auf die Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Fortbildungsordnung und erkennt sie gegebenenfalls entsprechend an.
- (2) Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Durchführung der Fortbildungsmaßnahme bei der Architektenkammer eingehen. Aus dem Antrag müssen Fortbildungsthema, Datum, Ort, inhaltlicher und zeitlicher Ablauf der Fortbildungsmaßnahme sowie der Name und die berufliche Qualifikation des Referenten hervorgehen.
- (3) Die Prüfung und Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen sind gebührenpflichtig. Näheres regelt die Kostenordnung der Architektenkammer.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fortbildungsordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung vom 18. Mai 2018 (DAB, Regionalteil Ost, 08/2018, S. 48), außer Kraft.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer förmlichen Einleitung sind für Rüge- und Ehrenverfahren, die den Fortbildungszeitraum 2022/2023 und 2024/2025 betreffen, die Regelungen der Fortbildungsordnung vom 18. Mai 2018 (DAB, Regionalteil Ost, 08/2018, S. 48) weiterhin anzuwenden.

Erfurt, den 11. Dezember 2025

gez.

Ines M. Jauck

Präsidentin der Architektenkammer Thüringen

Bereitstellungstag der Fortbildungsordnung (Tag der öffentlichen Bekanntmachung): 19.12.2025